

Anlieferungserklärung für Erdaushub
 auf der Erddeponie Härle

Vom Kunden auszufüllen

1. Abfallerzeuger (Bauherr)		
Name, Vorname / Firma		
.....		
Straße, Hausnummer / Postfach	PLZ, Ort	
.....		
Ansprechpartner	Tel.-Nr.	Fax-Nr. oder E-Mail
.....		
2. Transporteur		
Name, Vorname / Firma		
.....		
Straße, Hausnummer / Postfach	PLZ, Ort	
.....		
Ansprechpartner	Tel.-Nr.	Fax-Nr. oder E-Mail
.....		
3. Herkunft, Art und Menge des Erdaushubs		
Der Erdaushub stammt aus dem Bauvorhaben:		
.....		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
.....		
Abfallschlüssel:	Abfallart:	Menge [in m³]:
17 05 04	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten
20 02 02	Boden und Steine aus Garten-, Park- und Friedhofsanlagen
.....		
Anlieferung in einer Fuhre	Anlieferung in mehreren Fuhren	
Erste Anlieferung am:		
Gebühren/-Rechnungsempfänger:		
Name, Vorname / Firma		
.....		
Straße, Hausnummer / Postfach	PLZ, Ort	
.....		

4.0 Erklärung zur Herkunft des Erdaushubs

der angelieferte Erdaushub stammt **nicht** aus:

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen
- Altlastensanierungsmaßnahmen
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden)
- Bodenbehandlungsanlagen
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente)
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut) oder Straßenrückbaumaßnahmen
- speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen)

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

Erklärung zur Qualität des Erdaushubs

(Nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen unter 4.0 nicht erfüllt sind)

Die **beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung** der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Erdaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die **beigefügte Analyse** bestätigt, dass der angelieferte Erdaushub den Deponiezulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die **beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde** bestätigt, dass der angelieferte Erdaushub abgelagert werden darf.

Die Möglichkeit der Verwertung wurde geprüft und verneint.

Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....
 Ort, Datum,
 Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
 Ort, Datum,
 Unterschrift, Stempel des **Abfalltransporteurs**

Datenschutz - Bestätigung

Die Erhebung und Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zur Sicherstellung unserer Serviceleistungen. Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen auf unserer Homepage: **www.awg-info.de/datenschutz** oder fordern Sie diese bei uns an.

Die Datenschutzbestimmung habe ich gelesen:

.....
 Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
 Unterschrift, Stempel des **Abfalltransporteurs**

Nur von der Verwaltung auszufüllen

Gebührenzeichen (Name):..... Vorgangsnummer:

.....
Kontrolliert am (Datum)

.....
Unterschrift

Vorgangsnummer (wird vom Verwaltung ausgefüllt): _____

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

Bitte A **oder** B ausfüllen.

A	Die Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Nachvollziehbare Begründung ist erforderlich.
B	Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage). Tiefbaukosten des Projekts: _____ EUR Geprüfte Verwertungswege: Verfüllung, Aufschüttung, Abgrabung Recycling Sonstige, und zwar:

Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich):

Ort, Datum _____ Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer)) _____ bei Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der Anlieferungserklärung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Leitfaden Verwertungsprüfung Unbelasteter Erdaushub

Ab dem 01.01.2024 ist bei **jeder** Anfrage zur Deponierung mit einem Volumen des Gesamtvorhabens von über 10 Kubikmeter von unbelastetem Erdaushub eine Verwertungsprüfung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen. Diese muss - insbesondere betrifft dies die Verwertungsprüfung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit- umfangreicher sein als die bisher geforderte Prüfung. Die hierzu notwendigen Dokumente und Nachweise sind vom Abfallerzeuger/-besitzer vorzulegen.

Es findet **stets** eine Einzelfallprüfung statt.

Anlieferungen bis zu 10 Kubikmeter können nach der bisherigen Verfahrensweise behandelt werden. Dieser Leitfaden gibt Hinweise zur Durchführung der Einzelfallprüfung:

1) Technische Verwertbarkeit

*Die Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich. Eine **nachvollziehbare Begründung ist erforderlich**.*

Hierzu muss ein entsprechendes Bodengutachten vorgelegt werden. Der erstellende Gutachter muss fachlich geeignet sein. Bodengutachten werden in der Regel erst ab 500 m³ Erde erstellt. Bei kleineren Mengen, die von der „grünen Wiese“ kommen, ist davon auszugehen, dass die Erde für eine Verwertung technisch geeignet ist, es sei denn es sind geogene Belastungen des betroffenen Geländes und dessen unmittelbarer Umgebung bekannt. Städte/Gemeinden können die Unbedenklichkeit bestätigen.

Scheidet eine Verwertung aufgrund solcher technischer Hindernisse aus, ist keine Verwertungsprüfung hinsichtlich wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erforderlich.

2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Verwertung

*Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (**Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeits-berechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage**).*

Der Leitfaden zur Deponieverordnung 2020 besagt: „Im Hinblick auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfen die Kosten dabei nicht **außer Verhältnis** zu den Kosten einer Ablagerung stehen. Dabei ist es so, dass selbst ein Kostenfaktor bis zu einem Vielfachen

nicht unmittelbar zu einer Unverhältnismäßigkeit führt. Für die in Baden-Württemberg flächendeckend vorhandenen Deponien für unbelasteten Bodenaushub ist insbesondere das [...] Kriterium der zu erwartenden Emissionen bzw. der einzusetzenden Energie zu berücksichtigen, da sich eine große Transportentfernung (Orientierungswert > 50 km) zu einer Verwertungsmöglichkeit ungünstig in der Gesamtabwägung auswirken kann, dies auch unabhängig der damit verbundenen Kosten für den Transport.“

Zuerst sind geeignete Verwertungsmöglichkeiten durch den Abfallerzeuger **schriftlich** anzufragen. Infrage kommen

- laufende Baumaßnahmen,
- Verfüllungen wie etwa Steinbrüche oder
- sonstige Abnehmer. Es gibt auf die Entsorgung von mineralischen Abfällen spezialisierte Unternehmen, z.B. die MinERALiX GmbH aus Gaggenau oder Mineral Minds Deutschland GmbH, Stuttgart.

Um festzustellen, ob es Baumaßnahmen gibt, die den unbelasteten Erdaushub annehmen können, sind mindestens folgende Bauunternehmen vom Abfallerzeuger anzufragen:

1. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Herrenberg
2. Otto Morof Tief- und Straßenbau GmbH, Althengstett
3. Köhler Bauunternehmung GmbH, Wildberg
4. Gebr. Strohäker GmbH, Jettingen
5. REIF Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Rastatt
6. Heinrich Feeß GmbH & Co. KG, Kirchheim/Teck

Um festzustellen, ob es Steinbrüche gibt, die den unbelasteten Erdaushub annehmen können, sind diese vom Abfallerzeuger anzufragen. Hierbei kann sich der Abfallerzeuger auf diejenigen Steinbrüche beschränken, die eine Transportentfernung von 50 km zur Anfallstelle des Erdaushubs aufweisen:

Name	Adresse	Annahme-bedingungen	Kontakt
Georg Mast Schotterwerk GmbH	Kuppinger Str. 29 72218 Wildberg - Sulz am Eck	Gemäß aktueller Annahmebedingungen	07054 / 51 52 steinbruch@schotterwerk-mast.de
Schotterwerk Johannes Mayer	Nagolder Str. 50 71159 Mötzingen	Gemäß aktueller Annahmebedingungen	07452 / 84444-0 info@schotterwerk-mayer.de
NSN - Natursteinwerke im Nordschwarzwald	Aichern 1 71106 Magstadt	Qualität: Z0 / Z0* Geogene Belastung:-Einzel- fallprüfung Herkunft: BB, andere nur bei Schotterabnahme Analytik: generell erforderlich	07041 / 950811 Herr Holzer verkauf@nsn.de
Mertzmix Heimsheim	An der Perouser Str. 71296 Heimsheim	Qualität: Z0, BM0 Geogene Belastung: Einzel- fallprüfung Herkunft: andere LK möglich Analytik: Kleinmenge bis 50 m ³ ohne Analyse, > 50 m ³ mit Schreiben von der Gemein- de, dass Erde aus un- bebautem Gelände / grüne	info@mertzmix.de Frau Schöneck 0711 / 30506-20

		Wiese, keine Altlastenverdachtsfläche, unabhängig von geogen bedingter Belastung	
Mertzmix Mönsheim	Am Dieb 1 71297 Mönsheim	Qualität: Z0 / Z0*IIIA, Z1.1, BM0, Arsen aus Muschelkalk Geogene Belastung: Arsen im Buntsandstein ist Einzelfallentscheidung Herkunft: Enzkreis, andere nur bei Schotterabnahme Analytik: Kleinmenge bis 50 m ³ ohne Analyse, > 50 m ³ mit Schreiben von der Gemeinde, dass Erde aus unbebautem Gelände / grüne Wiese, keine Altlastenverdachtsfläche, unabhängig von geogen bedingter Belastung	info@mertzmix.de Frau Schöneck 0711 / 30506-20
Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG	Kalksteinwerk 75428 Illingen Und Kalksteinwerk 75438 Knittlingen	Qualität: bis Z0*IIIA Geogene Belastung: vereinfachte Unbedenklichkeits-Erklärung <1.000 m ³ (Homepage) Herkunft: egal, Schotterabnahme wünschenswert. Kleinmenge: bis ca. 100/200 t vereinfachte Herkunftserklärung (Homepage), in der Kunde Herkunft bestätigt („grüne Wiese“). Ansonsten Analytik (VwV Boden): alle 500 m ³ , BPR (Baustoffprüfung) Roßwag Analytik „im Haus“	07042 / 4060 info@saemann-gruppe.de 07041 – 966211 H.Knodel Vertriebsleiter

Tabelle 1: Steinbrüche in und um den Landkreis Calw

Anfrage und Antwort sind der Anlieferungserklärung anzufügen. Es soll ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Außerdem muss der Erdaushub für mindestens 10 Werktage in der Verschenk- & Tauschbörse des Landkreises Calw unter <https://calw.verschenkmarkt.info/erdemutterboden> eingestellt werden.

Wird auf diese Weise keine Verwertungsmöglichkeit gefunden, dann ist davon auszugehen, dass es keine wirtschaftlich zumutbare Lösung gibt und der Erdaushub kann beseitigt werden.

Wird eine Verwertungsmöglichkeit gefunden, ist nunmehr abzuwägen, ob sie im Einzelfall für den Abfallerzeuger wirtschaftlich zumutbar ist. Die Umweltauswirkung durch den Transport, die laut dem Leitfaden zur Deponieverordnung berücksichtigt werden muss (siehe oben), ist bereits durch die räumliche Auswahl der Verwertungsmöglichkeiten gewürdigt worden.

Die Mehrkosten, die dem Abfallerzeuger ggf. durch eine Verwertung entstehen, sind einmal mit den Kosten für die Deponierung des Abfalls und außerdem mit den Gesamttiefbaukosten des Bauprojekts ins Verhältnis zu setzen.

Anteil Entsorgungskosten an Tiefbaukosten	Unzumutbar, wenn sich Entsorgungskosten
< 5 %	vervierfachen
5-20 %	verdreifachen
> 20 %	verdoppeln

Neubulach, den 01.01.2024